

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/3091 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt

A. Problem

Doppelbesteuerungen auf dem Transportsektor behindern den internationalen Handel und Verkehr. Mit der Republik Venezuela konnte zur Förderung des Waren- und Personenverkehrs Einigung über den Abschluß eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens bezüglich der Einkünfte aus der Seeschifffahrt und Luftfahrt im internationalen Verkehr erzielt werden, nachdem ein gleichartiges Abkommen aus dem Jahre 1978 zunächst nicht in Kraft getreten war.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela vom 23. November 1987, dessen Abschluß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des alten Abkommens am 1. Juni 1987 geschaffen hat.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/3091 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann

Vorsitzender

Glos

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Glos

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/3091 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 103. Sitzung am 27. Oktober 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat am 30. November 1988 aus verkehrspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Finanzausschuß hat sich am selben Tage mit der Vorlage befaßt. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß das Abkommen ein weiterer Schritt in dem Bemühen der Bundesrepublik Deutschland sei, den internationalen Handel durch den Abbau steuerlicher Hindernisse auf dem Transportsektor zu fördern. Das Abkommen löse das den gleichen Bereich regelnde Abkommen vom 17. März 1978 ab, das in Venezuela, obgleich es von den gesetzgebenden Organen beider Vertragsstaaten gebilligt wurde, bis zur Paraphierung des am 23. November 1987 unterzeichneten neuen Abkommens nicht in Kraft gesetzt worden sei. Das neue Abkommen habe die Hindernisse für das Inkrafttreten des alten Abkommens beseitigt. Dies habe dazu geführt, daß das alte Abkommen am 1. Juni 1987 mit Wirkung für die Vergangenheit habe in Kraft treten können. Dadurch sei auch sichergestellt worden, daß die wegen des vertragslosen Zustandes ab 1974 aufgelaufenen venezolanischen Steuern für deutsche Flug- und

Seeschiffsverkehrsunternehmen nicht mehr erhoben werden.

Die Bundesregierung hat weiter dargelegt, daß sich das vorliegende Abkommen weitgehend an den bisherigen Vertragstext anlehne. Neben unbedingt erforderlichen Änderungen seien auch einige Verbesserungen zu verzeichnen. Lediglich bei der Beförderung von Kohlenwasserstoffen, die nach dem neuen Abkommen nicht begünstigt ist, habe man von deutscher Seite Zugeständnisse machen müssen. Aus venezolanischer Sicht sei damit für die Zukunft eine rechtliche Ungewißheit behoben, die das Abkommen von 1978 mit sich gebracht habe und die das Haupthindernis für die Inkraftsetzung dieses Abkommens in Venezuela gewesen sei.

Schließlich hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die jetzige Regelung der Besteuerung von Einkünften aus der Beförderung von Kohlenwasserstoffen der venezolanischen Vertragspolitik gegenüber allen anderen Staaten entspreche. Deutsche Schiffsverkehrsunternehmen, die Kohlenwasserstoffe befördern, seien somit insoweit nicht schlechter gestellt als die Unternehmen von Drittstaaten.

Der Finanzausschuß hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bonn, den 30. November 1988

Glos

Berichterstatter